

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 17. Mai** **2010**

Datum	I n h a l t	Seite
6.5.2010	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) 2033-1-2-F	206
27.4.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts und der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften 805-2-A , 751-1-A	211
22.4.2010	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	222
27.4.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes 204-1-2-UK	223
28.4.2010	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner – AVBayEAG) 200-6-1-W	224
28.4.2010	Sechste Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung 2129-2-1-1-UG	226
–	Berichtigung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17) 2236-5-1-UK	227

2033-1-2-F

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die Verteilung
von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden
Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Vom 6. Mai 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 22. April 2010 dem am 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 unterzeichneten Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 6. Mai 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Staatsvertrag
über die Verteilung von Versorgungslasten
bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln
(Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag)**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 wurden die Gesetzgebungszuständigkeiten im Dienstrecht neu geordnet. Die Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln kann nicht mehr bundesgesetzlich geregelt werden. Gleichwohl sind

einheitliche Regelungen für eine verursachungsge- rechte Verteilung der Versorgungslasten erforderlich, um im Interesse der Mobilität auch in Zukunft an der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses festzuhalten und einvernehmliche Dienstherrnwechsel zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird dieser Staatsvertrag geschlossen. Das bislang in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und in § 92b des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) geregelte Erstattungsmodell wird durch ein pauschalierendes Abfindungsmodell ersetzt, wonach die Versorgungsanwartschaften zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abgegolten werden.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Staatsvertrag gilt für den Bund, die Länder sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen, unter der Aufsicht des Bundes oder der Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Dienstherrnwechsel

¹Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem in § 1 genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein Beamten-, Soldaten- oder Richterverhältnis zu einem anderen, in § 1 genannten Dienstherrn tritt. ²Ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. ³Für landes- und bundesinterne Dienstherrnwechsel gilt der Staatsvertrag nur, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

Abschnitt 2

Versorgungslastenteilung

§ 3

Voraussetzungen

(1) Eine Versorgungslastenteilung findet bei einem Dienstherrnwechsel statt, wenn der abgebende Dienstherr dem Dienstherrnwechsel zugestimmt hat und zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt keine zeitliche Unterbrechung liegt.

(2) ¹Die Zustimmung muss vor dem Wirksamwerden des Dienstherrnwechsels schriftlich gegenüber dem aufnehmenden Dienstherrn erklärt werden. ²Sie darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn Professorinnen und Professoren beim abgebenden Dienstherrn eine Dienstzeit von drei Jahren abgeleistet haben, wenn Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit Ablauf ihrer Dienst- oder Amtszeit bei einem neuen Dienstherrn eintreten oder wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist.

(4) Eine zeitliche Unterbrechung ist unschädlich, wenn Personen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung übernommen werden und keine Nachversicherung durchgeführt wurde.

§ 4

Abfindung

(1) Die Versorgungslastenteilung erfolgt durch Zahlung einer Abfindung.

(2) ¹Die Abfindung ist das Produkt aus den Bezügen (§ 5), den in vollen Monaten ausgedrückten Dienstzeiten (§ 6) und einem Bemessungssatz. ²Der Bemessungssatz ist vom Lebensalter der wechselnden Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens beim abgebenden Dienstherrn abhängig und beträgt

- | | |
|---|-------|
| 1. bis Vollendung des 30. Lebensjahrs: | 15 %, |
| 2. bis Vollendung des 50. Lebensjahrs: | 20 %, |
| 3. nach Vollendung des 50. Lebensjahrs: | 25 %. |

³Bei Professorinnen und Professoren beträgt der Bemessungssatz unabhängig vom Lebensalter 25 %.

(3) Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beim abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Ausscheidens; Nachberechnungen finden nicht statt.

(4) ¹Bei Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die nach Ablauf ihrer beim abgebenden Dienstherrn begründeten Dienst- und Amtszeit nicht in den Ruhestand zu versetzen wären, ist eine Abfindung in Höhe der Kosten zu zahlen, die im Falle des Ausscheidens zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels für eine Nachversicherung der bei ihm zurückgelegten Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angefallen wären. ²Hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung neben der Abfindung nach Satz 1 an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen. ³Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist eine Abfindung nach Satz 1 unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 15 % zu zahlen.

§ 5

Bezüge

(1) Bezüge sind die monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich Sonderzahlung.

(2) Für die Ermittlung der monatlichen ruhegehaltfähigen Bezüge kommt es auf die Erfüllung von Mindestdienst- oder -bezugszeiten nicht an.

(3) ¹Eine Sonderzahlung ist zu berücksichtigen, wenn und soweit sie der wechselnden Person im Jahr ihres Ausscheidens zusteht oder ohne Dienstherrenwechsel zustehen würde. ²Sie ist als Monatsbetrag anzusetzen.

§ 6

Dienstzeiten

(1) ¹Dienstzeiten sind die Zeiten, die beim abgebenden Dienstherrn und bei früheren Dienstherrn in einem Rechtsverhältnis der in § 2 genannten Art zurückgelegt wurden, soweit sie ruhegehaltfähig sind. ²Als Dienstzeiten gelten auch die im Status einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit zurückgelegten Zeiten. ³Ausgenommen sind Zeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie Zeiten, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) Dem Dienstherrnwechsel unmittelbar vorangehende Abordnungszeiten beim aufnehmenden Dienstherrn sind diesem zuzurechnen, es sei denn, der aufnehmende Dienstherr hat hierfür einen Versorgungszuschlag an den abgebenden Dienstherrn entrichtet.

§ 7

Weitere Zahlungsansprüche

(1) Liegt ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des § 3 vor und hat der abgebende Dienstherr aufgrund eines früheren Dienstherrnwechsels eine Abfindung nach diesem Staatsvertrag erhalten, so hat er diesen Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den aufnehmenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn nicht bereits eine Nachversicherung durchgeführt wurde.

(2) ¹Hat der aufnehmende Dienstherr aufgrund eines Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten und scheidet die wechselnde Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsansprüche aus, hat der aufnehmende Dienstherr dem abgebenden Dienstherrn die Kosten einer Nachversicherung zu erstatten. ²Anstelle der Erstattung nach Satz 1 hat der aufnehmende Dienstherr im Falle einer nach § 4 Abs. 4 Satz 3 gezahlten Abfindung oder eines bestehenden Versorgungsanspruchs gegenüber dem ab-

gebenden Dienstherrn die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 % pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an den abgebenden Dienstherrn zurückzuzahlen.

§ 8

Dokumentationspflichten
und Zahlungsmodalitäten

(1) Der zahlungspflichtige Dienstherr hat die Berechnung des Zahlungsbetrags durchzuführen und dem berechtigten Dienstherrn gegenüber nachzuweisen.

(2) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme beim neuen Dienstherrn zu leisten. ²In Fällen des § 3 Abs. 4 beginnt die Frist nach Mitteilung der Aufnahme durch den neuen Dienstherrn.

(3) Die beteiligten Dienstherrn können abweichende Zahlungsregelungen vereinbaren.

(4) Die Abwicklung kann auf andere Stellen übertragen werden.

Abschnitt 3

Übergangsregelungen

§ 9

Ersetzung von § 107b BeamtVG

¹§ 107b BeamtVG wird durch diesen Staatsvertrag ersetzt. ²Für Erstattungsansprüche, die nach dieser Vorschrift aufgrund eines Dienstherrnwechsels vor Inkrafttreten des Staatsvertrages begründet sind, gelten für die Zeit nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ausschließlich die Regelungen der §§ 10 bis 12.

§ 10

Laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, besteht der Erstattungsanspruch mit folgenden Maßgaben fort:

1. Der zuletzt vor Inkrafttreten des Staatsvertrages geleistete jährliche Erstattungsbetrag wird festgeschrieben.
2. Der Erstattungsbetrag erhöht oder vermindert sich jeweils um die Vom-Hundert-Sätze der linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn.
3. Bei Eintritt der Hinterbliebenenversorgung ver-

mindert sich der Erstattungsbetrag auf den Betrag, der sich aus dem Vom-Hundert-Satz der Hinterbliebenenversorgung nach dem Recht des erstattungspflichtigen Dienstherrn ergibt.

(2) Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich unverzüglich über eine Änderung erstattungsrelevanter Umstände.

§ 11

Dienstherrnwechsel ohne laufende Erstattungen nach § 107b BeamtVG

(1) Ist in Fällen des § 9 der Versorgungsfall nicht vor Inkrafttreten des Staatsvertrages eingetreten, ist anstelle der Erstattung nach § 107b BeamtVG von dem oder den zahlungspflichtigen Dienstherrn jeweils eine Abfindung an den berechtigten Dienstherrn zu leisten.

(2) Die Abfindung wird nach §§ 4 bis 6 mit folgenden Maßgaben berechnet:

1. Abweichend von § 4 Abs. 3 sind die Bezüge nach § 5 bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages entsprechend den linearen Anpassungen beim zahlungspflichtigen Dienstherrn zu dynamisieren.
2. Liegen mehrere Dienstherrnwechsel vor, die die Voraussetzungen nach § 107b BeamtVG erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten bei anderen zahlungspflichtigen Dienstherrn nicht zu berücksichtigen.
3. Dienstzeiten bei weiteren Dienstherrn, die nicht nach § 107b BeamtVG zur Erstattung verpflichtet sind, werden den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn anteilig zugerechnet (Quotelung); die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zeiten, die die wechselnde Person bei den zahlungspflichtigen Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn abgeleistet hat; abweichend hiervon werden die Zeiten dem nachfolgenden zahlungspflichtigen Dienstherrn zugerechnet, wenn er die wechselnde Person ohne Zustimmung übernommen hat.

(3) ¹Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den Eintritt des Versorgungsfalles durch den berechtigten Dienstherrn an diesen zu zahlen. ²Sie kann von jedem zahlungspflichtigen Dienstherrn vor Eintritt des Versorgungsfalles geleistet werden. ³Bei Zahlung vor Eintritt des Versorgungsfalles ist im Rahmen der Quotelung für den berechtigten Dienstherrn die Zeit bis zum Erreichen der für die wechselnde Person gültigen gesetzlichen Altersgrenze nach dessen Recht anzusetzen.

(4) Der Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages mit 4,5 % pro Jahr zu verzinsen.

(5) ¹Die beteiligten Dienstherrn unterrichten sich gegenseitig über die für die Abfindung relevanten Umstände. ²§ 7 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12

Erneuter Dienstherrnwechsel nach Inkrafttreten des Staatsvertrages

¹Erfolgt in Fällen des § 11 nach Inkrafttreten des Staatsvertrages ein weiterer Dienstherrnwechsel, der die Voraussetzungen des § 3 erfüllt, gilt für die nach § 107b BeamtVG erstattungspflichtigen Dienstherrn § 11 mit der Maßgabe, dass die Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von sechs Monaten nach Unterrichtung der zahlungspflichtigen Dienstherrn über den letzten Dienstherrnwechsel durch den aufnehmenden Dienstherrn an diesen zu leisten ist. ²Die Berechnung der vom letzten abgebenden Dienstherrn zu leistenden Abfindung bestimmt sich nach §§ 4 bis 6 mit der Maßgabe, dass ihm abweichend von § 6 die Zeiten nicht zugerechnet werden, für die eine Abfindung nach Satz 1 geleistet wird; § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Quotelung ohne Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG

¹Haben vor Inkrafttreten des Staatsvertrages Dienstherrnwechsel stattgefunden, die die Voraussetzungen des § 107b BeamtVG in der jeweiligen Fassung nicht erfüllen, sind abweichend von § 6 die Zeiten, die bei den nicht erstattungspflichtigen Dienstherrn abgeleistet wurden, den zur Zahlung eines Abfindungsbetrages verpflichteten Dienstherrn und dem berechtigten Dienstherrn entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Erstattungspflicht nach § 107b BeamtVG an der fehlenden Zustimmung des abgebenden Dienstherrn scheiterte. ²Satz 1 gilt nur für Dienstherrnwechsel, die nach Inkrafttreten des Staatsvertrages bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen.

§ 14

Entsprechende Anwendung auf § 92b SVG

Die Regelungen der §§ 9 bis 13 gelten entsprechend für § 92b SVG.

§ 15

Fortgeltung des § 107c BeamtVG und des § 92c SVG

§ 107c BeamtVG und § 92c SVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung finden weiter Anwendung.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 16

Kündigung

¹Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. ²Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. ³Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2011 für die Parteien in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bis zum 30. September 2010 bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. ²Für die übrigen Parteien tritt er mit Wirkung zum Beginn des dritten Folgemonats ab Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz in Kraft.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Parteien die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden unverzüglich mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berlin, den 26. Januar 2010

Dr. Thomas de Maizière

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Harald Wolf

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 16. Dezember 2009

Christine Lieberknecht

805-2-A , 751-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,
der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts
und der
Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften**

Vom 27. April 2010

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442),
2. § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258),
3. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl I S. 1270),
4. § 13 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939),
5. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2723),
6. § 24 Abs. 2, § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl I S. 556),
7. Art. 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U), zuletzt geändert durch § 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66),
8. § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl I S. 634), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLerzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442, BayRS 2170-3-A), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86),
9. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S),

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBl S. 783), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Nrn. „11.1.4 bis 11.1.5“ durch die Nrn. „10.1.3 bis 10.1.5 und 10.2.3“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für öffentliche Warnungen ist bei Medizinprodukten in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung neben den Regierungen zuständig:

 1. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika einschließlich der Laborgeräte und Software,

die Bayerische Staatsregierung,

2. das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit für nichtaktive Medizinprodukte und die sonstigen In-Vitro-Diagnostika.“
- c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) ¹Für den Umweltschutz und für den Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zuständig. ²Für den Arbeitsschutz, die Produktsicherheit sowie den technischen und stofflichen Verbraucherschutz obliegt die Zuständigkeit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ³Soweit die Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen für den Vollzug des Chemikalienrechts zuständig sind, ist zuständige oberste Landesbehörde das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ⁴Soweit nach der Anlage zu dieser Verordnung die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Chemikalienrechts zuständig sind, ist oberste Landesbehörde das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.“
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Teil I wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Nrn. 2.1 und 2.2 gestrichen.
- bb) In Nr. 4 wird die Nr. 4.4 gestrichen.
- cc) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 6.5 werden die Worte „EG-Kontrollrichtlinien-Verordnung“ durch die Worte „Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG“ ersetzt.
- bbb) Nr. 6.8 wird gestrichen.
- dd) In Nr. 7 werden bei Nr. 7.5 die Worte „Bundeserziehungsgeldgesetz und“ gestrichen.
- ee) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 8.7 wird die Nr. „304/2003“ durch die Nr. „689/2008“ ersetzt so-
- wie die Worte „und andere Verordnungen“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 8.10 wird der Schlusspunkt gestrichen.
- ccc) Es werden folgende Nrn. 8.11 bis 8.14 angefügt:
- „8.11 Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase
- 8.12 Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)
- 8.13 Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber
- 8.14 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006“.
- ff) In Nr. 10 werden bei Nr. 10.3 die Worte „Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE“ gestrichen.
- b) Teil II Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „BMI Bundesministerium des Innern“ sowie die Worte „StMF Staatsministerium der Finanzen“ werden gestrichen.
- bb) Die Worte „StMUGV Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „StMUG Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- cc) Nach den Worten „StMWIVT Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ werden die Worte

„ZBS Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt“ eingefügt.

c) Teil III wird wie folgt geändert:

aa) Lfd. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Lfd. Nr. 1.1.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

bbb) In der Lfd. Nr. 1.1.4 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Worte „nach der Getränkeschankanlagenverordnung“ gestrichen.

ccc) In der Lfd. Nr. 1.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

bb) Bei Lfd. Nr. 2 wird in der Lfd. Nr. 2.1 in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ in Buchst. b das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nrn.“ und das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMUG“ ersetzt.

cc) Bei Lfd. Nr. 3 werden in der Lfd. Nr. 3.3 in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ nach dem Wort „ZLS“ die Worte „soweit nicht nach dem Akkreditierungsgesetz die Akkreditierungsstelle zuständig ist“ angefügt.

dd) Lfd. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Lfd. Nr. 4.1.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

bbb) Die Lfd. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
4.2	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung befähigter Personen	LfU

ccc) Die in der Lfd. Nr. 4.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMUG“ ersetzt.

ddd) In der Lfd. Nr. 4.3.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

ee) Bei der Lfd. Nr. 5 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „Reg“ und das Wort „StMUGV“ jeweils durch die Worte „siehe Art. 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LEntwUmweltZustG“ ersetzt.

ff) Lfd. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Lfd. Nr. 6.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

bbb) Die Lfd. Nrn. 6.5 bis 6.6.2 werden durch folgende Lfd. Nrn. 6.5 bis 6.6.3 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
6.5	Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG		
6.5.1	Nr. 9 Abs. 1 Satz 2	Stellen, an die die Informationen weitergeleitet werden	GAA
6.5.2	Nr. 10 Abs. 6	Erhebung der für die Berichte erforderlichen Daten bzw. Informationen	Pol. / ZBS GAA
6.5.3	Nr. 10 Abs. 5 und 6	Entgegennahme und Weiterleitung der Berichte	StMAS Die gesammelten Erhebungen von Pol und ZBS nimmt das StMAS über das StMI entgegen.
6.6	Fahrpersonalverordnung (FPersV)		
6.6.1	§ 1 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	GAA
6.6.2	§ 4 Abs. 2	Ausgabe Fahrerkarten, Unternehmenskarten, Werkstattkarten	TÜV Verkehrs- und Fahrzeug-GmbH; Dekra Automobil GmbH
6.6.3	§ 20 Abs. 1 und 2	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	wie Nr. 6.4.1

gg) Lfd. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Lfd. Nrn. 7.1.1 und 7.1.3 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ jeweils nach den Worten „Amt für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

bbb) In der Lfd. Nr. 7.1.4 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

ccc) In der Lfd. Nr. 7.5 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Worte „Bundserziehungsgeldgesetz (BERzGG) und“ gestrichen.

hh) Lfd. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Lfd. Nrn. 8.1.1 bis 8.1.8 werden durch folgende Lfd. Nrn. 8.1.1 bis 8.1.9 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
8.1.1	§ 9 Abs.1, § 10 Abs. 2	Adressatenbehörde für die Bundesstelle für Chemikalien	LGL (Leitstelle)
8.1.2	§ 16e	Benennung der Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen	StMAS
8.1.3	§ 16f Abs. 2	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LGL
8.1.4	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Übertragung der Aufbewahrungspflicht	LGL
8.1.5	§ 19b Abs. 1	Erteilung der GLP-Bescheinigung	LGL
8.1.6	§ 21 Abs. 1 und 2	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes, der darauf gestützten Rechtsverordnungen und der EG-Verordnungen im Sinn des Abs. 2	GAA soweit nicht in der Lfd. Nr. 8 andere Behörden/ Stellen bestimmt sind
8.1.7	§ 22 Abs. 1	Adressatenbehörde für die Bundesstelle für Chemikalien	LGL
8.1.8	§ 22 Abs. 1a Nr. 1	Adressatenbehörde für die Zulassungsstelle	LGL
8.1.9	§§ 1 ff.	Übrige Aufgaben	wie Nr. 8.1.6

bbb) In den Lfd. Nrn. 8.4, 8.5 und 8.6 wird jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Nr. „8.1.4“ durch die Nr. „8.1.6“ ersetzt.

ccc) Die Lfd. Nr. 8.7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
8.7	VO (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	wie Nr. 8.1.6

ddd) In der Lfd. Nr. 8.8 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

eee) In der Lfd. Nr. 8.9 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die

Nr. „8.1.4“ durch die Nr. „8.1.6“ ersetzt.

fff) Die Lfd. Nr. 8.9.5 wird aufgehoben.

ggg) In der Lfd. Nr. 8.10 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Worte „Nr. 4, 5.1,“ durch die Worte „Nrn. 4, 5.1, 5.2,“ und die Nr. „8.1.4“ durch die Nr. „8.1.6“ ersetzt.

hhh) Es werden folgende Lfd. Nrn. 8.11 bis 8.14 angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
8.11	Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	GAA
8.12	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	GAA
8.12.1	§ 4 Abs. 2 und 3	Rücknahmeverpflichtung (Abs. 2) und Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib (Abs. 3)	KVB nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 Abfallzuständigkeitsverordnung
8.12.2	§ 5 Abs. 3	Anerkennung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen	LfU
8.12.3	§ 6	Bescheinigung für Betriebe	LfU
8.13	Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	Art. 1: GAA Im Übrigen: Zuständige Abfallbehörde
8.14	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	GAA

“.

ii) Lfd. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Lfd. Nrn. 9.1.3 bis 9.1.11 werden durch folgende Lfd. Nrn. 9.1.3 bis 9.1.12 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
9.1.3	§ 17 Abs. 4	Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen (Schränklager)	StMAS
9.1.4	§ 21 Abs. 3 Satz 4	Prüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung	wie Nr. 9.1.2
9.1.5	§ 23	Verlangen der Vorlage von Urkunden	wie Nr. 9.1.2
9.1.6	§ 26 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen	Pol Diese verständigt die sonstigen Überwachungsbehörden nach Nr. 9.1.9
9.1.7	§ 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über einen Unfall mit explosionsgefährlichen Stoffen	wie Nr. 9.1.2
9.1.8	§ 27 Abs. 1 und 5	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb oder Umgang und zur Verbringung, Ausnahmen von dem Alterserfordernis	wie Nr. 9.1.2
9.1.9	§ 30	Überwachung des Umgangs und Verkehrs	GAA Gde in den Fällen des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV KVB im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 9.1.2 für die Verbringung: auch Pol
9.1.10	§ 31 Abs. 1 und 2, § 32	Auskunftsverlangen, Nachschau, Anordnungen	wie Nr. 9.1.9
9.1.11	§§ 34 und 35	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust von Urkunden, Verlangen der Rückgabe von Urkunden, Ungültigkeitserklärung	wie Nr. 9.1.2
9.1.12	§ 5 Abs. 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 14, 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 5 Satz 2, §§ 32a, 33, 48 Satz 2	Übrige Aufgaben	GAA

bbb) Die bisherigen Lfd. Nrn. 9.2.1 bis 9.2.4 werden durch folgende Lfd. Nrn. 9.2.1 bis 9.2.5 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
9.2.1	§ 3 Abs. 3	Überprüfung des Nachweises der Bestimmung für militärische oder polizeiliche Zwecke	GAA Für die Verbringung: auch Pol

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
9.2.2	§ 12c Abs. 2 und 4	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der benannten Stellen	ZLS, soweit nicht nach dem Akkreditierungsstellengesetz die Akkreditierungsstelle zuständig ist.
9.2.3	§ 19 Abs. 2	Ausnahmen	StMAS
9.2.4	§ 23 Abs. 6 Satz 2	a) Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle (Halbsatz 1) b) Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle (Halbsatz 2)	Gde KVB
9.2.5	§ 24 Abs. 1	Ausnahme a) von dem Verbot des § 20 Abs. 1 und 2 b) von dem Verbot des § 21 Abs. 1 c) von dem Verbot des § 23 Abs. 2	StMAS GAA Gde
ccc) Die bisherigen Lfd. Nrn. 9.2.5 bis 9.2.8 werden die Lfd. Nrn. 9.2.6 bis 9.2.9.			
ddd) Die bisherige Lfd. Nr. 9.2.9 wird Lfd. Nr. 9.2.10 und erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ folgende Fassung: „§ 2 Abs. 5, § 3 Nr. 11 und 12, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 12a Abs. 5, § 12b Abs. 4, § 23 Abs. 3 und 7, § 25 Abs. 2, §§ 25a, 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 bis 4, § 32 Abs. 5 Satz 2, § 40 Abs. 5, § 40a Abs. 1, § 41 Abs. 4, 5 und 5a, § 44“.			
jj) Die Lfd. Nr. 10 wird wie folgt geändert:			
aaa) Die Lfd. Nrn. 10.1.2 bis 10.1.11 werden durch folgende Lfd. Nrn. 10.1.2 bis 10.1.8 ersetzt:			

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.1.2	§ 13 Abs. 3	Antrag an die zuständige Bundesoberbehörde auf Entscheidung	soweit eine Meinungsverschiedenheit den Strahlenschutz betrifft: LfU im Übrigen: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LGL
10.1.3	§ 15 Abs. 1, 2 und 5	Überwachung und Benennung der benannten Stellen und Anerkennung von Prüflaboratorien	a) für nichtaktive Medizinprodukte und In-Vitro-Diagnostika: ZLG b) für aktive Medizinprodukte: ZLS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/ Stelle
10.1.4	§ 16 Abs. 1, 2 und 4	Widerruf der Benennung sowie Entgegennahme der Mitteilung über Einstellung des Betriebs oder Verzicht	wie Nr. 10.1.3
10.1.5	§ 18 Abs. 3 Nrn. 2 und 3	Entgegennahme von Unterrichtungen durch die benannten Stellen	wie Nr. 10.1.3
10.1.6	§§ 25, 30 Abs. 2 und § 31 Abs. 3	Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen	a) für nichtaktive Medizinprodukte und sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: GAA
10.1.7	§ 26 Abs. 1 und 2	Überwachung	Soweit der Betrieb von Medizinprodukten betroffen ist: GAA Soweit klinische Prüfungen betroffen sind: a) für nichtaktive Medizinprodukte: Reg b) für aktive Medizinprodukte: LGL Soweit Leistungsbewertungsprüfungen betroffen sind: a) für sonstige In-Vitro-Diagnostika: Reg b) für energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika: LGL
10.1.8	§ 26 Abs. 6	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Sachverständige	Im Übrigen wie Nr. 10.1.10 wie Nr. 10.1.3 (bis zum Inkrafttreten des geänderten Abkommens nimmt die ZLS diese Aufgabe kommissarisch wahr) “.

bbb) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.12 wird die Lfd. Nr. 10.1.9.

ccc) Die bisherige Lfd. Nr. 10.1.13 wird die Lfd. Nr. 10.1.10 und es wird die Nr. „10.1.9“ durch die Nr. „10.1.6“ ersetzt.

ddd) In der Lfd. Nr. 10.3 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechts-

norm“ die Worte „, Verordnung über Grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutz vor TSE“ gestrichen.

- kk) Bei Lfd. Nr. 11 wird in der Lfd. Nr. 11.1.1 in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften (AtZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2001 (GVBl S. 680, BayRS 751-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), wird wie folgt geändert:

1. Teil II wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Landesamt für Umwelt“ werden die Worte „StMAS Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ eingefügt.
 - b) Die Worte „StMUGV Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ werden durch die Worte „StMUG Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
2. Teil III wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Lfd. Nr. 1 wird in den Lfd. Nrn. 1.2 bis 1.6, 1.8 und 1.9 in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ jeweils durch das Wort „StMUG“ ersetzt.
 - b) Lfd. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Lfd. Nrn. 2.1 und 2.2 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ jeweils durch das Wort „StMUG“ ersetzt.
 - bb) In der Lfd. Nr. 2.4 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMAS“ ersetzt.
 - cc) In der Lfd. Nrn. 2.5 wird in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ durch das Wort „StMUG“ ersetzt.
 - c) Bei Lfd. Nr. 3 wird in den Lfd. Nrn. 3.8 und 3.11 in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „StMUGV“ jeweils durch das Wort „StMAS“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 27. April 2010

**Der Bayerische Ministerpräsident
in Vertretung**

Martin Z e i l ,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

86-8-A

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 22. April 2010

Auf Grund des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 107), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu Teil 1 Abschnitt 2 die Worte „und 2009“ durch die Worte „bis 2011“ und die Worte „und 2008“ durch die Worte „bis 2010“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu Teil 1 Abschnitt 2 werden die Worte „und 2009“ durch die Worte „bis 2011“ und die Worte „und 2008“ durch die Worte „bis 2010“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „(Fehlbeiträge)“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

4. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „§ 2“ die Worte „in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und zum 1. April 2009“ durch die Worte „, zum 1. April 2009, zum 1. April 2010 und zum 1. April 2011“ ersetzt.

6. § 137 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teil 1 Abschnitt 1 dieser Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008, Teil 10 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009, Teil 8 Abschnitte 5 bis 7 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 und Teil 1 Abschnitt 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 22. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

204-1-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Vom 27. April 2010

Auf Grund von Art. 21a Abs. 6 Satz 1 und Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-UK), geändert durch Verordnung vom 11. September 2008 (GVBl S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.6 werden nach dem Wort „Praktika“ ein Komma und das Wort „Kammernummer“ angefügt.
- b) Es wird folgende Nr. 4.7 angefügt:
- „4.7 Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule

Zweck: Ausweisung der Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule im Berufsabschlusszeugnis

Empfänger: die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen

betroffener Schülerkreis: alle Schüler, die der Übermittlung der

Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule zur Aufnahme in das Berufsabschlusszeugnis zustimmen (bei Minderjährigen muss auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen)

zugrundeliegende Rechtsvorschrift:

§ 37 Abs. 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes

übermittelte Daten:

Kammernummer, Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule“.

2. In Anlage 6 Nr. 5 wird das Wort „laufenden“ gestrichen und werden nach dem Wort „gelöscht“ die Worte „ , das dem Schuljahr nachfolgt, in dem die Daten gespeichert wurden“ eingefügt.
3. In Anlage 8 Nr. 5 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „drei Wochen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 27. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e , Staatsminister

200-6-1-W

**Verordnung
zur Ausführung des
Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des
Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern
(Ausführungsverordnung Einheitlicher Ansprechpartner – AVBayEAG)¹⁾**

Vom 28. April 2010

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern (Bayerisches EA-Gesetz – BayEAG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 626, BayRS 200-6-W) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Aufgaben und Mindestanforderungen
des Einheitlichen Ansprechpartners

(1) ¹Die Einheitlichen Ansprechpartner haben die ihnen übertragenen Aufgaben in dem Umfang und der Qualität zu erbringen, wie es den Vorgaben und Zielen in der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) entspricht. ²Werden sie in der Funktion als Einheitliche Ansprechpartner tätig, haben sie dies kenntlich zu machen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechpartner haben insbesondere sicherzustellen, dass

1. der Dienstleistungserbringer sich mit Hilfe aller geschäftsüblichen Kommunikationsmittel an sie wenden kann;
2. sie für Dienstleistungserbringer zu den behördenüblichen Zeiten erreichbar und, soweit elektronisch kommuniziert wird, grundsätzlich jederzeit empfangsbereit sind sowie die Erreichbarkeit auf behördenübliche Weise, insbesondere auch in elektronischen Portalen, bekannt gegeben wird;
3. in ihrem Zuständigkeitsbereich die Auskünfte nach Art. 71c Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) jederzeit auf dem aktuellem Stand der verfügbaren Informationen erteilt werden können;
4. Eingänge in elektronischer Form nach Art. 71e Satz 1 BayVwVfG empfangen, verarbeitet und weitergeleitet werden können;

5. dem Dienstleistungserbringer mit Hilfe einer Status- und Fristenüberwachung jederzeit Auskunft über den Verfahrensstand gegeben werden kann.

§ 2

Elektronische Informationsbereitstellung

(1) Die Einheitlichen Ansprechpartner sollen für die in Art. 71c BayVwVfG und in dieser Verordnung genannten Aufgaben das vom Staat zur Verfügung gestellte Informationsportal (Dienstleistungsportal Bayern, www.eap.bayern.de) verwenden.

(2) Die Einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden haben sicherzustellen, dass

1. die von ihnen bekannt gegebenen Kommunikationsdaten (einschließlich Erreichbarkeit),
2. die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden, von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 EG und
3. die von ihnen verwendeten Formulare und online-Anwendungen

im Informationsportal nach Abs. 1 stets in aktueller Fassung zur Verfügung stehen.

(3) ¹Für die Pflege dieser Daten stellt der Freistaat Bayern geeignete technische Vorrichtungen zur Verfügung. ²Die Einzelheiten hierzu legt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Verwaltungsvorschrift fest.

§ 3

Informationsaustausch zwischen
Einheitlichem Ansprechpartner
und zuständiger Behörde

Ist ein Einheitlicher Ansprechpartner in die Verfahrensabwicklung einbezogen worden, wird jedoch auch zwischen dem Dienstleistungserbringer und der

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

zuständigen Behörde unmittelbar kommuniziert, ist von der zuständigen Behörde zu gewährleisten, dass der Einheitliche Ansprechpartner jederzeit über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert ist.

§ 4

Berichtspflichten des Einheitlichen Ansprechpartners

(1) Die Einheitlichen Ansprechpartner haben dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Stelle, die die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners übernimmt, sowie jede wesentliche organisatorische Änderung dieser Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Im Hinblick auf die zweijährige Erprobungsphase haben die Einheitlichen Ansprechpartner dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie jeweils am Ende eines Kalenderhalbjahres in anonymisierter Form Bericht zu erstatten über

1. die Anzahl der Informationsanfragen,
2. die Anzahl der Fälle, in denen der Einheitliche Ansprechpartner die Koordinierung von Verfahren übernommen hat,
3. ihren personellen Aufwand für die Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner.

²Die Angaben zu Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind jeweils zu gliedern nach Dienstleistung oder Niederlassung, Herkunftsstaat, Art der Dienstleistung und Verfahrensstand.

§ 5

Datenschutz

(1) ¹Personenbezogene Daten aus sachlich nicht zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen sind getrennt voneinander zu verarbeiten. ²Handelt es sich beim Einheitlichen Ansprechpartner zugleich um die für die Antragsbearbeitung zuständige Behörde, müssen auch bei sachlich zusammengehörenden Verwaltungsvorgängen personenbezogene Daten getrennt nach dem jeweiligen Aufgabenbereich verarbeitet werden.

(2) Im Rahmen des Informationsaustauschs nach § 3 darf die zuständige Stelle diejenigen personenbezogenen Daten an den Einheitlichen Ansprechpartner übermitteln, die erforderlich sind, um dem Antragsteller jederzeit über den aktuellen Verfahrensstand Auskunft geben zu können.

(3) ¹Sofern die Betroffenen den Einheitlichen Ansprechpartner in Anspruch genommen haben, hat er deren Anträge auf Auskunft und Benachrichtigung, Berichtigung, Löschung und Sperrung nach den Art. 10, 11, 12 und 13 des Bayerischen Datenschutzgesetzes entgegen zu nehmen. ²Soweit erforderlich, leitet er die Anträge an diejenigen Stellen weiter, denen er personenbezogene Daten des Antragstellers übermittelt hat. ³Jede dieser Stellen ist zur Bearbeitung der Anträge zuständig, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet hat. ⁴Mitteilungen dieser Stellen werden auf Verlangen der Betroffenen über den Einheitlichen Ansprechpartner zugeleitet.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

§ 6

Landkreise und kreisfreie Gemeinden als Einheitliche Ansprechpartner

(1) Einheitliche Ansprechpartner gemäß Art. 2 Abs. 2 BayEAG sind folgende Landkreise:

1. Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab
2. Landkreis Regensburg
3. Landkreis Schwandorf.

(2) Einheitliche Ansprechpartner gemäß Art. 2 Abs. 2 BayEAG sind folgende kreisfreie Gemeinden:

1. Stadt Bamberg
2. Landeshauptstadt München
3. Stadt Nürnberg
4. Stadt Schweinfurt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

München, den 28. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l, Staatsminister

2129-2-1-1-UG

Sechste Verordnung zur Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung

Vom 28. April 2010

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (GVBl S. 565, BayRS 2129-2-1-1-UG), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2007 (GVBl S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Landesamt für Umwelt ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Fachstellen

1. nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder darauf gestützter Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Klärschlammverordnung und von auf § 8 KrW-/AbfG gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt, und
2. nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie nach dem Batteriegesetz (BattG) und darauf gestützter Rechtsvorschriften, soweit sich aus einem dieser Gesetze oder einer dieser Rechtsvorschriften nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 7 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Nr. 9 wird das Wort „sowie“ durch die Worte „mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 8, 9 und 10 der Altfahrzeug-Verordnung und mit Ausnahme des Vollzugs der Deponieverordnung (DepV),“ ersetzt.

cc) Nr. 10 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ wird das Wort „(ElektroG)“ gestrichen.

bbb) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

ccc) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt sowie“.

dd) Es wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. für den Vollzug des Batteriegesetzes und der darauf gestützten Rechtsvorschriften mit Ausnahme des Vollzugs des § 3 Abs. 1, Abs. 2 und 5 BattG und soweit sich aus dem Batteriegesetz nicht eine andere Zuständigkeit ergibt; § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Deponieverordnung“ durch das Wort „DepV“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde

1. auch zuständig für den Vollzug der Deponieverordnung und
2. Anhörungsbehörde im Sinn des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

München, den 28. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2236-5-1-UK

Berichtigung

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

In § 82 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

München, den 22. April 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Josef E r h a r d , Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
